

Arbeitsvertrag

Zwischen der **Still GmbH** (im folgenden Arbeitgeber genannt) und Herrn/Frau _____
(im folgenden Arbeitnehmer genannt) wird folgendes vereinbart:

§ 1 Beginn des Arbeitsverhältnisses / Probezeit

Der Arbeitnehmer tritt ab Unterschriftsdatum in die Dienste des Arbeitgebers. Die ersten drei Monate gelten als Probezeit. Während dieser Zeit kann das Arbeitsverhältnis beiderseits mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden. Eine Kündigung vor Arbeitsantritt ist ausgeschlossen.

§ 2 Tätigkeit

Der Arbeitnehmer wird als Repräsentant in Deutschland eingestellt und mit allen einschlägigen Arbeiten nach näherer Anweisung der Betriebsleitung und seiner Vorgesetzten beschäftigt. Er ist verpflichtet, auch andere zumutbare Tätigkeiten zu verrichten.

§ 3 Arbeitszeit

- (1) Die regelmäßige Arbeitszeit wird nach Bedarf geändert.
- (2) Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, zumutbare Über- oder Mehrarbeit zu leisten.

§ 4 Vergütung/Sonstige Leistungen

- (1) Der Arbeitgeber verpflichtet sich, dem Arbeitnehmer 7% - Provision für jede Zahlung, die rechtzeitig und sorgfältig entsprechend den Anweisungen des Arbeitgebers bearbeitet wurde, zu zahlen.
- (2) Erfolgt eine Beschäftigung mit einer anderen Tätigkeit, so ist die bisherige Vergütung weiter zu zahlen.
- (3) Die Zahlung des Gehaltes ist am 15 des Monats fällig. Die Zahlung erfolgt, bargeldlos auf das der Firma benannte Konto des Arbeitnehmers.
- (4) Die Zahlung von Gratifikationen, Tantiemen, Prämien und sonstigen

Leistungen liegt im freien Ermessen des Arbeitgebers und begründet keinen Rechtsanspruch, auch wenn die Zahlung wiederholt ohne ausdrücklichen Vorbehalt der Freiwilligkeit erfolgte. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Zahlung durch Betriebsvereinbarung oder Tarifvertrag geregelt ist.

§ 5 Abtretung und Verpfändung des Arbeitseinkommens

Die Abtretung sowie die Verpfändung von Vergütungsansprüchen ist ausgeschlossen. Bei Pfändung oder seitens des Arbeitgebers erlaubter Abtretung oder Verpfändung der Vergütungsansprüche ist der Arbeitgeber berechtigt, für jede zu berechnende Pfändung, Abtretung oder Verpfändung 150 Euro pauschal als Ersatz der entstehenden Kosten einzubehalten.

§ 6 Arbeitsverhinderung und Vergütungsfortzahlung im Krankheitsfall

- (1) Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, jede Arbeitsverhinderung und ihre voraussichtliche Dauer unverzüglich dem Arbeitgeber mitzuteilen
- (2) Im Falle der Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Kalendertagen infolge Krankheit ist der Arbeitnehmer verpflichtet, vor Ablauf des darauffolgenden Arbeitstages eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit sowie über deren voraussichtliche Dauer vorzulegen. Bei über den angegebenen Zeitraum hinausgehender Erkrankung ist eine Folgebescheinigung innerhalb weiterer drei Tage seit Ablauf der vorangehenden einzureichen.
- (3) Ist der Arbeitnehmer an der Arbeitsleistung infolge auf unverschuldeter Krankheit beruhender Arbeitsunfähigkeit verhindert, so leistet der Arbeitgeber Vergütungsfortzahlung nach den Bestimmungen des Entgeltfortzahlungsgesetzes.

§ 7 Urlaub

Der Arbeitnehmer erhält kalenderjährlich Urlaub in Höhe von 32 Kalender-/Arbeitstagen. Die Festlegung des Urlaubs erfolgt durch den Arbeitgeber unter Berücksichtigung der Wünsche des Arbeitnehmers. Dringende betriebliche Gründe gehen vor.

§ 8 Nebenbeschäftigung

Während der Dauer des Arbeitsverhältnisses ist jede auf Erwerb gerichtete und das Arbeitsverhältnis beeinträchtigende Nebenbeschäftigung nur mit Zustimmung des Arbeitgebers zulässig.

§ 9 Beendigung des Arbeitsverhältnisses

- (1) Das Arbeitsverhältnis endet mit Ablauf des Monats, in dem der Arbeitnehmer das 65. Lebensjahr vollendet.
- (2) Das Arbeitsverhältnis kann mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Fünfzehnten oder zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Verlängerung der Kündigungsfrist richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen in Deutschland. Solche Verlängerungen der Kündigungsfrist hat auch der Arbeitnehmer bei Kündigungen gegenüber dem Arbeitgeber einzuhalten.
- (3) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

§ 10 Rückzahlung von Vorschüssen und Darlehen

Im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses noch offene Restbeträge von Vorschüssen und Darlehen werden bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses zur Rückzahlung fällig; es sei denn, der Arbeitgeber hat aus betriebsbedingten Gründen das Arbeitsverhältnis gekündigt oder der Arbeitnehmer hat ausdrücklich wegen eines zur außerordentlichen Kündigung berechtigenden Grundes gekündigt.

§ 11 Verschwiegenheitsverpflichtung

- (1) Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, über alle ihm während seiner Tätigkeit bekannt werdenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, alle ihm bekannt gewordenen Herstellungsverfahren und sonstigen geschäftlichen bzw. betrieblichen Tatsachen auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Der Arbeitnehmer ist während der Dauer des Arbeitsverhältnisses auch verpflichtet, über den Inhalt dieses Vertrages Stillschweigen zu bewahren.

Anmerkung:

§ 12 Dienstleistungen und Verbesserungsvorschläge

Für Dienstleistungen und qualifizierte technische Verbesserungsvorschläge gelten die Regelungen des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen vom 25. Juli 1957 (BGBl. I. 756) zuletzt geändert am 15. August 1986 (BGBl. I. 1446) und die dazu ergangenen Richtlinien für die Vergütung von Arbeitnehmererfindungen im privaten Dienst vom 20. Juli 1959 (Beil. zum BAnz. Nr. 156, geändert am 1. September 1983 (BAnz. Nr. 169)). Für einfache technische Verbesserungsvorschläge gelten die hierzu abgeschlossenen Betriebsvereinbarungen und Tarifverträge.

§ 13 Nebenabreden und Vertragsänderungen

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 14 Verfallfristen

(1) Alle beiderseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis und solche, die mit dem Arbeitsverhältnis in Verbindung stehen, verfallen, wenn sie nicht innerhalb von zwei Monaten nach Fälligkeit gegenüber der anderen Vertragspartei schriftlich geltend gemacht worden sind.

(2) Lehnt die Gegenseite den Anspruch ab oder erklärt sie sich nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Geltendmachung des Anspruchs, so verfällt dieser, wenn er nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Ablehnung oder dem Fristablauf gerichtlich geltend gemacht wird. Dies gilt nicht für Zahlungsansprüche des Arbeitnehmers, die während eines Kündigungsprozesses fällig werden und von seinem Ausgang abhängen. Für diese Ansprüche beginnt die Verfallfrist von zwei Monaten nach rechtskräftiger Beendigung des Kündigungsschutzverfahrens.

§ 15 Erfüllungsort und Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort ist der Ort, an dem das Arbeitsverhältnis seinen Mittelpunkt hat. Dieser Erfüllungsort ist maßgeblich für Streitigkeiten aus diesem Vertrag und über sein Bestehen. Es ist das Gericht des Ortes zuständig, an dem die

streitige Verpflichtung zu erfüllen ist.

(2) Hat der Arbeitnehmer im Inland keinen Wohnsitz begründet bzw. diesen aufgegeben, so ist der Sitz des Arbeitgebers als Gerichtsstand gegeben.

§ 16 Teilnichtigkeit / Vertragsaushändigung

(1) Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so berührt dieses nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrages.

(2) Die Vertragsparteien bekennen, eine schriftliche Ausfertigung dieses Vertrages erhalten zu haben.

§ 17 Wettbewerbsverbot

Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, nach Beendigung des Entstellungsverhältnisses für die Dauer von 2 Jahren nicht für eine Konkurrenzfirma tätig zu werden. Als Entschädigung hierfür erhält er von der Firma für die Dauer des Wettbewerbsverbots die Hälfte der zuletzt gezahlten Vergütung.

Bei Verstoß gegen das Wettbewerbsverbot kann die Firma eine Vertragsstrafe in Höhe von EURO 10.000 beanspruchen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt unbenommen.

Im übrigen gelten die §§ 74 ff. HGB.

Datum

Unterschrift des Arbeitnehmers

